Universität Leipzig Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 6. Oktober 2020

Gemäß §§ 40 und 88 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575) in der Fassung ab 1. Januar 2013, hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig am 18. Mai 2016 die folgende Promotionsordnung beschlossen.¹

Inhalt:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Grundlage der Promotion
- § 4 Varianten des Promotionsverfahrens
- § 5 Eintrag in die Doktorandenliste
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für ein Promotionsverfahren
- § 7 Eignungsfeststellungsprüfung
- § 8 Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens
- § 9 Dissertation
- § 10 Promotionsstudium
- § 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 12 Gutachter
- § 13 Gutachten
- § 14 Annahme der Dissertation
- § 15 Verteidigung
- § 16 Bewertung
- § 17 Verleihung

1 Für den gesamten folgenden Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

- § 18 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 19 Ungültigkeitserklärungen von Promotionsleistungen, Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- § 20 Widerspruchsrecht
- § 21 Promotionsakte
- § 22 Ehrenpromotion
- § 23 Doktorjubiläum
- § 24 Übergangsregelungen
- § 25 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Titelseiten für einzureichende Dissertation und Pflichtexemplare
- Anlage 2 Selbstständigkeitserklärung, Bibliographische Beschreibung
- Anlage 3 Muster der Urkunde
- Annex 1 Cover pages for the dissertation and deposit copies
- Annex 2 Declaration of academic integrity, bibliographic description
- Annex 3 Specimen certificate

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (weiter als "Fakultät" bezeichnet) der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens die Doktorgrade
 - Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)
 - Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)

für Wissenschaftsgebiete, die an der Fakultät im Rahmen von Masterstudiengängen oder von Berufungsgebieten von Professoren in Forschung und Lehre vertreten sind.

(2) Die Fakultät kann gemeinsam mit einer Fakultät einer ausländischen Universität aufgrund einer gemeinsamen Betreuung einen binationalen Doktorgrad verleihen. In diesem Falle setzt die Promotion in gemeinsamer Betreuung voraus, dass die Fakultät mit der wissenschaftlichen Partnereinrichtung eine Vereinbarung geschlossen hat, die die Grundlagen der Verleihung des binationalen Doktorgrades regelt. Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät oder Hochschule gelten ansonsten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen dieser Ordnung.

- (3) Die Fakultät hat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde gemäß § 22 (Doctor honoris causa). Zur Bezeichnung des Doktorgrades wird der Zusatz "h.c." verwendet.
- (4) Der mehrfache Erwerb desselben Doktorgrades ist nicht möglich.

§ 2 Promotionsgremien

- (1) Der Fakultätsrat führt auf Antrag gemäß § 8 das Promotionsverfahren durch. Er setzt für jedes Verfahren eine Promotionskommission ein.
- (2) Ein Hochschullehrer, der der Fakultät angehört oder angehörte, schlägt dem Fakultätsrat die Mitglieder der Promotionskommission vor. Die Promotionskommission besteht aus den Gutachtern und dem Vorsitzenden der Promotionskommission. Der Promotionskommissionsvorsitzende ist Hochschullehrer und Mitglied der Fakultät.
- (3) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der Stimmen. Die abschließende Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat.
- (4) Die Beratungen des Fakultätsrates und der Promotionskommission zu Promotionsfragen sind nicht öffentlich. Die Verteidigung des Kandidaten bleibt davon unberührt. Die Mitglieder der Promotionskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Entscheidungen des Fakultätsrates und der Promotionskommission werden dem Antragsteller durch das Dekanat schriftlich mitgeteilt.
- (6) Belastende Entscheidungen sind gegenüber dem Antragsteller schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3 Grundlage der Promotion

(1) Zur Promotion ist eine selbständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation), vorzulegen. Der Doktorgrad wird aufgrund der Dissertation, die öffentlich verteidigt wird, verliehen. Die Dissertation ist zu veröffentlichen.

- (2) Die Dissertation ist grundsätzlich eine Einzelleistung.
- (3) Beim Erwerb eines zusätzlichen Doktorgrades werden Leistungen aus vorherigen Verfahren nicht angerechnet.

§ 4 Varianten des Promotionsverfahrens

- (1) Bewerber können mit Zustimmung ihres Betreuers zwischen den folgenden zwei Varianten des Promotionsverfahrens wählen:
 - 1. Der Doktorgrad wird aufgrund der Dissertation (§ 9), die öffentlich verteidigt wird (§ 15), und aufgrund von Leistungen des Promotionsstudiums (§ 10) verliehen.
 - 2. Der Doktorgrad wird aufgrund der Dissertation (§ 9), die öffentlich verteidigt wird (§ 15), verliehen.
- (2) Das gewählte Promotionsverfahren ist zum Zeitpunkt der Eintragung in die Doktorandenliste anzugeben. Die getroffene Wahl kann mit Zustimmung des Betreuers zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Durchführung des Promotionsverfahrens geändert werden. Danach ist die getroffene Wahl des Promotionsverfahrens verbindlich.

§ 5 Eintrag in die Doktorandenliste

- (1) Auf begründeten Antrag nimmt der Dekan den Bewerber in die Doktorandenliste auf. Hierüber erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die zur Immatrikulation vorzulegen ist und zur Nutzung der Universitätseinrichtungen berechtigt. Dem Antrag sind der Lebenslauf, die Zeugnisse, eine Bestätigung des Betreuers mit Angabe des Wissenschaftsgebietes der Promotion, des angestrebten Doktorgrades und des Themas der Dissertation sowie die schriftliche Entscheidung über die gewählte Variante des Promotionsverfahrens beizufügen.
- (2) Sofern acht Jahre nach der Eintragung in die Doktorandenliste vom Bewerber kein Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß § 8 gestellt wurde, erfolgt die Löschung aus der Doktorandenliste.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für ein Promotionsverfahren

- (1) Zum Promotionsverfahren ist zuzulassen, wer
 - in einem dem Wissenschaftsgebiet der Promotion zuzuordnenden Studiengang den Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen an einer Universität oder einer Hochschule angewandter Wissenschaften in der Bundesrepublik Deutschland mit der Gesamtnote "gut" oder einer besseren Gesamtnote erworben hat und
 - 2. in die Doktorandenliste (§ 5) eingetragen ist,
 - 3. eine Dissertation gemäß § 9 einreicht, zu deren Begutachtung sich ein Hochschullehrer, welcher der Fakultät angehört oder angehörte, verbindlich bereit erklärt hat,
 - 4. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat oder nicht in einem ruhenden Verfahren steht,
 - 5. unter Beachtung des § 1 einen ordnungsgemäßen Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 8 einreicht und
 - 6. ein an die Fakultät zu sendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beantragt hat. Das Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein. Bei Vorliegen von Einträgen kann die Zulassung versagt werden, wenn der Bewerber auf Grund dessen unwürdig erscheint, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Im Falle eines Fachhochschulabschlusses kann im Rahmen eines kooperativen Promotionsverfahrens die Dissertation von einem Hochschullehrer der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und einem Professor der Hochschule angewandter Wissenschaften gemeinsam betreut werden.
- (3) Darüber hinaus kann zum Promotionsverfahren im Wege der Eignungsfeststellung gemäß § 7 zugelassen werden, wer in einem dem Wissenschaftsgebiet der Promotion zuzuordnenden Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland an einer Universität oder einer Hochschule angewandter Wissenschaften einen Bachelorgrad erlangt und dabei mit der Gesamtnote "sehr gut" abgeschlossen hat. Absatz 1 Nr. 2 bis 6 gilt entsprechend.
- (4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Dekan gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland.

§ 7 Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Verfügt ein Bewerber nicht über den Hochschulabschluss gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 hat er sich einer Eignungsfeststellungsprüfung zu unterziehen, die schriftlich beim Dekan durch den Betreuer zu beantragen ist und über deren Inhalt und Umfang der Fakultätsrat beschließt. Ausnahmen sind nur gemäß Absatz 2 zulässig.
- (2) Eine Eignungsfeststellungsprüfung kann nach schriftlichem Antrag an den Dekan der Fakultät durch Beschluss des Fakultätsrates erlassen werden, sofern mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - 1. bei Vorliegen eines fachlich naheliegenden Hochschulabschlusses zum Diplom-, Master- oder Magistergrad oder eines fachlich naheliegenden Staatsexamens,
 - 2. bei nachgewiesener fachwissenschaftlicher Tätigkeit über einen längeren Zeitraum in dem Wissenschaftsgebiet, in dem die Dissertation eingereicht werden soll, oder
 - 3. bei Vorliegen eines Hochschulabschlusses (Diplom-, Master- oder Magistergrad) oder eines Staatsexamens in einem dem Wissenschaftsgebiet der Promotion nicht zuzuordnenden Studiengang und gleichzeitigem Vorliegen eines Bachelorabschlusses einer Universität oder einer Hochschule angewandter Wissenschaften in dem Wissenschaftsgebiet der Promotion, welches an der Fakultät vertreten wird.
- (3) Die Eignungsfeststellungsprüfung umfasst wesentliche Prüfungen aus dem Masterstudiengang, der dem Wissenschaftsgebiet der Promotion entspricht. Zu prüfen ist in drei Modulen, die der Kandidat wählt. Früher erbrachte Teilleistungen können auf Antrag angerechnet werden. Regelungen zu Modulen treffen die Prüfungs- und Studienordnungen der bestehenden Masterstudiengänge.
- (4) Das Bestehen jeder Prüfung ist Voraussetzung für die Feststellung der Eignung insgesamt. Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist innerhalb desselben Eignungsfeststellungsverfahrens ausgeschlossen. Das Eignungsfeststellungsverfahren kann auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung werden bereits bestandene Prüfungen angerechnet.

§ 8 Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist mit Angabe des Doktorgrades "Dr. rer. pol." oder "Dr.-Ing." und des Wissenschaftsgebietes gemäß § 1 Abs. 1 an den Dekan der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1. Drei Exemplare nebst Zusammenfassung der wissenschaftlichen Kernaussagen der Dissertation (3 bis 5 Seiten) sowie eine elektronische Fassung in geeigneter Form. Werden im Verlauf des Promotionsverfahrens mehr als zwei Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren der Dissertation nachzureichen. Bei bereits erfolgten Veröffentlichungen sind Nachweise beizufügen.
 - 2. Tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und wissenschaftlichen Werdeganges sowie des Bildungsweges unter Angabe bestandener akademischer Examina und auch solcher, denen sich der Kandidat erfolglos unterzogen hat.
 - 3. Nachweise über das Bestehen der drei Prüfungen im Eignungsfeststellungsverfahren, sofern dieses gemäß § 7 Abs. 1 erforderlich war.
 - 4. Urkundliche bzw. amtlich beglaubigte Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 6 zur Zulassung zum Promotionsverfahren, insbesondere über den für das Wissenschaftsgebiet der Promotion geltenden Hochschulabschluss sowie über weitere bzw. andere akademische Prüfungen und gegebenenfalls über Zulassungsentscheide. Bei im Ausland erworbenen Abschlüssen sind neben den beglaubigten Kopien der Originalurkunden auch beglaubigte Kopien autorisierter Übersetzungen ins Deutsche einzureichen. Für im Ausland erworbene akademische Grade ist gegebenenfalls die zur Führung dieses Grades in Deutschland durch das zuständige Ministerium erteilte Genehmigung vorzulegen.
 - 5. Erklärung über die Anerkennung dieser Promotionsordnung.
 - 6. Erklärung gemäß Absatz 2.
- (2) Mit dem Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens hat der Kandidat in einer schriftlichen Erklärung zu versichern, dass
 - 1. die vorgelegte Dissertation ohne unzulässige Hilfe, insbesondere ohne die Inanspruchnahme eines Promotionsberaters, und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde, und dass die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht sind und

- 2. die vorgelegte Dissertation weder ganz oder in Teilen im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegen hat.
- (3) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat der Fakultät vorliegen.
- (4) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht gemäß § 11 eröffnet ist; in diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 9 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation ist die Fähigkeit des Kandidaten auszuweisen, selbständig wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftsgebietes, seiner Theorien und Methoden darstellen.
- (2) Die Dissertation muss die erzielten Ergebnisse in angemessener Form schriftlich darstellen. Die Dissertation kann als rein monographische Einzelschrift eingereicht werden. Die Dissertation kann aber auch Publikationen und Publikationsmanuskripte enthalten. Enthält die Dissertation eigenständige Schriften (z. B. Teile mit eigenständiger Thematik, Publikationen oder Manuskripte), so ist diesen Teilen ein einleitendes Kapitel voranzustellen. Dieses Kapitel führt in die übergeordnete Thematik des Promotionsthemas ein. Weiterhin wird der inhaltliche Zusammenhang der Publikationen, Manuskripte oder Einzelteile erläutert und die erzielten Ergebnisse werden zusammengefasst und in einen größeren Kontext eingeordnet und diskutiert. Bei überwiegend publikationsbasierten Dissertationen muss durch das einleitende Kapitel und durch die unter Absatz 3 angeführten Angaben die eigenständige Leistung des Promovenden erkennbar und für die Gutachter umfassend bewertbar sein.
- (3) Enthält die Dissertation Publikationen oder Manuskripte mehrerer Autoren oder Teile, die unter Beteiligung mehrerer Personen entstanden sind, so ist der eigene Anteil an der Konzeption und Durchführung der Untersuchungen sowie an der Manuskripterstellung eindeutig darzustellen. Zusätzlich ist für jeden Beitrag eine vom Kandidaten verfasste und unterschriebene sowie von den Koautoren gegengezeichnete Erklärung über die Aufteilung der Beiträge in der Arbeit einzureichen.

- (4) Die Dissertation ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. Es ist erlaubt, einige Teile in deutscher und andere in englischer Sprache abzufassen.
- (5) Die Dissertation enthält in eingebundener Form neben dem Textteil sowie dem Inhalts- und Literaturverzeichnis
 - 1. ein Titelblatt (Anlage 1/1 or Annex 1/1),
 - 2. eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges des Verfassers,
 - 3. eine Selbständigkeitserklärung (Anlage 2/1 or Annex 2/1) und
 - 4. dissertationsbezogene bibliographische Daten (Anlage 2/2 or Annex 2/2).

§ 10 Promotionsstudium

- (1) Das Absolvieren des Promotionsstudiums wird durch den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Kursen eines Promotionsstudiums der Fakultät belegt. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage benoteter Leistungsscheine. Ersatzweise kann der Dekan nicht an der Fakultät erbrachte Leistungen in Form von benoteten Leistungsscheinen anrechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen.
- (2) Das erfolgreiche Absolvieren des Promotionsstudiums wird nach Abschluss des Verfahrens auf Antrag zusammen mit der Promotionsurkunde zertifiziert.

§ 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Fakultätsrat beschließt über die Eröffnung des Promotionsverfahrens, wenn nach einer Prüfung durch den Dekan feststeht, dass die nach § 8 einzureichenden Unterlagen vollständig und gültig und alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Mit der Eröffnung des Verfahrens durch den Fakultätsrat werden die Gutachter für die Dissertation und der Vorsitzende der Promotionskommission festgelegt.
- (3) Der Fakultätsrat kann die Überarbeitung des Titels der Dissertation sowie

die Präzisierung oder Vervollständigung eingereichter Unterlagen fordern. In diesem Fall kann die Eröffnung des Verfahrens bis zur Vorlage der nachgebesserten Fassungen dieser Unterlagen verschoben werden. Die Erfüllung der Auflagen ist von der Promotionskommission zu prüfen.

- (4) Die Entscheidung über die Eröffnung oder die Nichteröffnung des Verfahrens erfolgt auf der nach der Einreichung folgenden ordentlichen Fakultätsratssitzung, sofern die vollständigen Unterlagen 14 Tage vorher im Dekanat vorgelegen haben.
- (5) Die Entscheidungen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens, die Auswahl der Gutachter und des Vorsitzenden der Promotionskommission sowie über gegebenenfalls im Nachbesserungsverfahren nachzureichende Unterlagen sind dem Bewerber innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung durch den Dekan schriftlich mitzuteilen. Im Fall der Nichteröffnung ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Kandidaten sowie je ein Exemplar der Dissertation und der Zusammenfassung der wissenschaftlichen Kernaussagen im Dekanat. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber zurückgegeben.

§ 12 Gutachter

Eine Dissertation ist von mindestens zwei Gutachtern zu beurteilen. Ein Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 SächsHSFG berufener Professor an einer Universität sein. Weitere Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessoren sein oder sie müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. Einer der Gutachter muss ein Hochschullehrer sein, der an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät tätig ist oder war.

§ 13 Gutachten

- (1) Die Gutachten werden vom Dekan eingeholt.
- (2) Die Gutachten gehen dem Dekan in schriftlicher Form zu. Sie dienen der Entscheidungsfindung der Promotionskommission. Die Gutachter empfehlen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Dissertation

- ist gemäß § 16 Abs. 1 (Prädikat und Note) zu bewerten.
- (3) In Fällen gemäß § 14 Abs. 3 können weitere Gutachten bestellt werden.
- (4) Die Gutachter dürfen der Promotionskommission die Erteilung von Auflagen empfehlen.
- (5) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Erteilen des Auftrages erstattet sein. Hierauf weist der Dekan die Gutachter hin.

§ 14 Annahme der Dissertation

- (1) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Verteidigung der Dissertation besteht die Möglichkeit, im Dekanat in die Dissertation Einsicht zu nehmen. Nach Eingang der angeforderten Gutachten haben die Mitglieder des Fakultätsrates, die Hochschullehrer der Fakultät sowie die anderen Gutachter das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge innerhalb der Auslegefrist von zwei Wochen einzusehen und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Sie sind vor Beginn der Auslegefrist vom Dekan hierüber zu informieren.
- (2) Nach Ablauf der Auslegefrist beschließt die Promotionskommission unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahmen gemäß Absatz 1 über die Annahme der Dissertation und teilt ihre Entscheidung dem Dekanat unverzüglich mit.
- (3) Wird in mindestens einem Gutachten die Nichtannahme empfohlen oder äußern Hochschullehrer der Fakultät schriftlich begründete Bedenken gegenüber einer Annahme der eingereichten Dissertation, entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission über die Annahme oder Nichtannahme oder über die Einholung weiterer Gutachten. Bei Einholung weiterer Gutachten ist im Sinne der §§ 11 bis 13 zu verfahren. Der Kandidat ist hiervon schriftlich zu unterrichten.
- (4) Auflagen gemäß § 13 Abs. 4 nach Annahme der Dissertation können durch die Promotionskommission beschlossen werden. Die Kommission soll hierbei die Empfehlungen der Gutachter berücksichtigen. Die Promotionskommission legt schriftlich fest, welche Auflagen in welchem Zeitraum zu erfüllen sind.
- (5) Wenn Auflagen bei der Annahme der Dissertation gemäß Absatz 4 beschlossen worden sind, ist die fristgerechte Erfüllung der Auflagen durch

den Vorsitzenden der Promotionskommission festzustellen. Die Auflagen müssen in jedem Fall vor der Verteidigung erfüllt sein. Bei Nichterfüllung oder nicht fristgerechter Erfüllung der Auflagen gemäß Absatz 4 wird das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn keine Verlängerung der Frist gewährt wird.

- (6) Der Beschluss über die Annahme der Dissertation ist Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung.
- (7) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist dem Kandidaten innerhalb von zwei Wochen vom Dekan schriftlich mitzuteilen. Bei Annahme sind dem Kandidaten gleichzeitig die Gutachten zur Verfügung zu stellen.
- (8) Eine an der Fakultät nicht angenommene Dissertation kann in der Regel frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber ein Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme in überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalia erneut eingereicht werden. Über Ausnahmen befindet der Fakultätsrat. Eine bereits im ersten Abschnitt des Verfahrens erfolgreich abgelegte Eignungsfeststellungsprüfung wird anerkannt. Der Fakultätsrat kann dieselbe Promotionskommission bestellen wie im ersten Abschnitt des Verfahrens.
- (9) Ist nach Jahresfrist bzw. nach der im Ausnahmefall benannten Frist nach Absatz 8 die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als endgültig ohne Erfolg beendet.

§ 15 Verteidigung

- (1) Der Kandidat hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem Vortrag, der die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten sollte, öffentlich darzustellen und Fragen aus dem Auditorium zu beantworten. Die Diskussion erstreckt sich auf die Dissertation und ihr wissenschaftliches Umfeld. Sie sollte 45 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Der Termin der Verteidigung ist nach Annahme der Dissertation vom Vorsitzenden der Promotionskommission mit den Mitgliedern der Promotionskommission abzustimmen und dem Dekan mitzuteilen. Der Termin ist dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Verteidigung durch den Vorsitzenden der Promotionskommission mitzuteilen.
- (3) Mit gleicher Frist kündigt der Vorsitzende der Promotionskommission die

Verteidigung in der Fakultät an. Zusätzlich können nach Maßgabe der Promotionskommission weitere externe Fachvertreter eingeladen werden.

- (4) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
 - 1. der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen oder körperlichen Verfassung geltend macht und
 - 2. alle Mitglieder der Promotionskommission anwesend sind.
- (5) Der Vorsitzende der Promotionskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Promotionskommission leitet die Verteidigung. Es ist zu beachten, dass
 - 1. die Zusammenfassung der wissenschaftlichen Kernaussagen der Dissertation (3 bis 5 Seiten) ausliegt,
 - 2. die personelle Zusammensetzung der Promotionskommission bekannt gegeben wird,
 - 3. der Kandidat vorgestellt wird,
 - 4. ein Protokoll gemäß § 21 Abs. 2 über die Verteidigung und die anschließende Diskussion geführt wird und
 - 5. Fragen zurückgewiesen werden, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand der Dissertation bezogen sind.
- (6) In nichtöffentlicher Beratung entscheidet die Promotionskommission unmittelbar nach der Verteidigung über das Ergebnis der Verteidigung und die Bewertung gemäß § 16. Die Verteidigung ist genau dann bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat "rite" beurteilt wurde. Weiterhin stellt die Promotionskommission die Gesamtbewertung im Promotionsverfahren gemäß § 16 Abs. 2 sowie das Wissenschaftsgebiet der Promotion abschließend fest. Beide Entscheidungen werden anschließend öffentlich mündlich bekannt gegeben.
- (7) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Antrag des Kandidaten innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten, wiederholt werden.
- (8) Eine Verteidigung ist endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn
 - 1. der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von vier Wochen nach nicht bestandener Verteidigung schriftlich beim Dekan eingegangen ist,
 - 2. die Wiederholung der Verteidigung durch Verschulden des Kandidaten nicht fristgerecht erfolgt oder
 - 3. die wiederholte Verteidigung nicht bestanden wird.

§ 16 Bewertung

(1) Die im Promotionsverfahren erbrachten Leistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

summa cum laude: 1,0 und 1,3 magna cum laude: 1,7; 2,0; 2,3 cum laude: 2,7; 3,0; 3,3 rite: 3,7 und 4,0

non sufficit: 5,0

(2) Die Promotionskommission beschließt das Gesamtprädikat der Promotionsleistung. Dieses ist das auf eine Dezimalstelle gerundete arithmetische Mittel der in § 4 genannten Einzelleistungen unter Verwendung der in Absatz 3 aufgeführten Gewichte:

summa cum laude: bis einschließlich 1,3

magna cum laude: von über 1,3 bis einschließlich 2,3 cum laude: von über 2,3 bis einschließlich 3,3 rite: von über 3,3 bis einschließlich 4,0

(3) Die Gewichte für die Bestimmung des Gesamtprädikats lauten für die in § 4 genannten Varianten des Promotionsverfahrens wie folgt:

Variante 1.: Dissertation: 2/3; Verteidigung: 1/6; Leistungen des Pro-

motionsstudiums: 1/6

Variante 2.: Dissertation: 2/3; Verteidigung: 1/3

(4) Die Beschlussfassung über das Gesamtprädikat erfolgt auf Vorschlag der Promotionskommission durch den Fakultätsrat.

§ 17 Verleihung

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades im Anschluss an ein erfolgreich beendetes Promotionsverfahren erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrates. Dieser Beschluss erfolgt in der der Verteidigung unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzung des Fakultätsrates, sofern alle Unterlagen vollständig bis zu zwei Arbeitstagen vor der Sitzung im Dekanat vorliegen. Der Verleihungsbeschluss ist dem Kandidaten schriftlich durch den Dekan mitzuteilen.
- (2) Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt, wenn alle Voraussetzun-

gen für das Führen des Doktortitels nach dieser Promotionsordnung erfüllt sind, insbesondere wenn die Vorgaben gemäß § 18 zur Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek nachweislich erfüllt sind. Die Promotionsurkunde wird nach den Festlegungen der Fakultät ausgefertigt; sie beurkundet die vollzogene Verleihung. Ein Muster der Urkunde enthält Anlage 3 (Annex 3).

(3) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde beginnt das Recht zur Führung des Doktortitels.

§ 18 Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Die Dissertation wird veröffentlicht und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht durch die unentgeltliche Abgabe von vier Exemplaren der Dissertation an die Universitätsbibliothek, die diese unverzüglich in ihren Katalog aufnimmt und für eine dauerhafte Aufbewahrung sorgt.
- (2) Alternativ kann eine Online-Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der Universitätsbibliothek Leipzig erfolgen, wobei die Universitätsbibliothek diese unverzüglich in ihren Katalog aufnimmt und für die dauerhafte Zugänglichkeit der online veröffentlichten Dissertationen sorgt. Das Format der Online-Veröffentlichung wird in Abstimmung mit der Universitätsbibliothek festgelegt.
- (3) Die Frist für die Pflichtveröffentlichung der Dissertation in einer der beiden genannten Formen beträgt 6 Monate. Für den Fall einer beabsichtigten Verlagsveröffentlichung kann diese Frist durch die Promotionskommission auf begründeten Antrag zweimal um jeweils maximal ein Jahr verlängert werden.
- (4) Werden die Pflichtexemplare schuldhaft nicht fristgerecht abgegeben, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Hierüber erhält der Kandidat eine Mitteilung des Dekans.

§ 19

Ungültigkeitserklärung von Promotionsleistungen, Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

- (1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion kann nicht vollzogen oder der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn bekannt wird, dass
 - 1. wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt waren und der Kandidat die Zulassung zu Unrecht erwirkt hat,
 - 2. Promotionsleistungen unter Täuschung erbracht wurden oder
 - 3. wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung ausschließen bzw. ausgeschlossen hätten.
- (2) Über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen, den Nichtvollzug der Promotion und den Entzug des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Widerspruchsrecht

Gegen belastende Entscheidungen hat der Kandidat ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der jeweiligen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan einzulegen.

§ 21 Promotionsakte

- (1) Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens im Dekanat geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die Promotionskommission ein Protokoll zu fertigen, das nach Unterzeichnung durch deren Vorsitzenden der Promotionsakte beizufügen ist.
- (3) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist binnen

eines Monats nach der Verleihung des Doktorgrades bzw. nach dem Beschluss über die Beendigung des Verfahrens an den Dekan zu stellen.

§ 22 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät hat im Benehmen mit dem Senat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss von mindestens drei Professoren der Fakultät eingebracht und schriftlich begründet werden. Nach Einholung einer Stellungnahme des Senats beschließt der Fakultätsrat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Verleihung.
- (3) Die Ehrendoktorwürde wird durch Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde verliehen. Die Verleihung erfolgt durch der Dekan.
- (4) Der Grad "Doctor honoris causa" kann nach einem Absatz 2 entsprechenden Entscheidungsverfahren entzogen werden, wenn der Inhaber des Grades wegen eines Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde. Ist er wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt, muss der Grad entzogen werden.

§ 23 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann den 50. Jahrestag der Verleihung des Doktorgrades würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Universität Leipzig als Ganzes angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung obliegen der Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Das Jubiläum wird mit einer Ehrenurkunde gewürdigt.

§ 24 Übergangsregelungen

Laufende Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, werden nach den zum Zeitpunkt der Eröffnung geltenden Bestimmungen durchgeführt.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Promotionsordnung ist vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 18. Mai 2016 beschlossen worden. Das Rektorat hat sie am 6. Februar 2020 genehmigt. Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle von der Universität Leipzig zuvor erlassenen Bestimmungen zur Durchführung von Promotionsverfahren an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ihre Gültigkeit.

Leipzig, 6. Oktober 2020

Professor Dipl.-Ing. Johannes Ringel Dekan

Professor Dr. med. Beate A. Schücking Rektorin

Anlage 1/1

Titelseite für die einzureichende Arbeit	
(Titel)	
An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	
der Universität Leipzig	
eingereichte	
DISSERTATION	
zur Erlangung des akademischen Grades	
(akademischer Grad)	
(Kurzform)	
vorgelegt	
von	
(akademischer Grad, Vorname, Name)	
geboren am in	
Leipzig,	
(Einreichungsdatum)	

Anlage 1/2 Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare (Titel) Von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig genehmigte **DISSERTATION** zur Erlangung des akademischen Grades (akademischer Grad) (Kurzform) vorgelegt (akademischer Grad, Vorname, Name) geboren am inin Gutachter:

.....

Tag der Verleihung

Anl	age	2	/1

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, die vorliegende Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe, insbesondere ohne die Hilfe eines Promotionsberaters, angefertigt zu haben. Ich habe keine anderen als die angeführten Quellen und Hilfsmittel benutzt und sämtliche Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht. Ebenfalls sind alle von anderen Personen bereitgestellten Materialien oder erbrachten Dienstleistungen als solche gekennzeichnet.

(Ort, Datum)	(Unterschrift)

Anlage	2/	2
--------	----	---

Bibliographische Beschreibung:

Name, Vorname

Titel der Arbeit

Universität Leipzig, Dissertation

Im Falle einer publikationsbasierten Promotion ist bei Ko-Autorenschaft von allen beteiligten Autoren zu erklären, welcher Anteil des jeweiligen Einzelbeitrages vom Autor stammt.

Referat:

Kurze inhaltliche Beschreibung der Arbeit

(Umfang von bibliografischer Beschreibung und Referat maximal eine Seite)

*

... Lit. (Anzahl der im Literaturverzeichnis ausgewiesenen Literaturangaben)

^{...} S. (Seitenzahl insgesamt)

Anlage 3

Universität Leipzig

(Traditionssiegel)

Unter dem Rektorat des Professors / der Professorin für	
(Name)	
und dem Dekanat des Professors / der Professorin für	
(Name)	
verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	
Herrn/Frauin	
den akademischen Grad	
(Dr)	
für das Wissenschaftsgebiet	
nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren aufgrund der Dissertation über das Thema	
(Titel)	
seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.	
Für die Gesamtleistung wird das Prädikat	
erteilt.	
Leipzig,(Prägesiegel)	

Annex 1/1

Cover page for the dissertation	
(title)	
A DISSERTATION	
Submitted to the Faculty of Economics and Management Science,	
Leipzig University,	
for Obtaining the Academic Degree	
(degree)	
(short form)	
Presented	
Tresemed	
by	
(academic degree, first name surname)	
born on in	
1	
Leipzig,	
(filing date)	

Annex	1/2
Cover page for deposit copies	
(title)	
A DISSERTATION	
Approved by the Faculty of Economics and Management Science,	
Leipzig University,	
for Obtaining the Academic Degree	
(degree)	
(short form)	
Presented	
by(academic degree, first name surname)	
born on in	
Reviewers:	
Date of conferral	

Annex 2/1

Declaration of academic integrity

I hereby declare that I have composed this dissertation myself and without inadmissible outside help, in particular without the help of a doctoral consultant (*Promotionsberater*). I have used no other sources and aids than those stated. I have indicated all text passages that are incorporated, verbatim or in substance, from published or unpublished writings. I have indicated all data or information that is based on oral communication. All material or services provided by other persons are indicated as such.

(Place, date)	(signature)

Annex 2/2

Bibliographic description:

Surname, first name

Title of work

Leipzig University, dissertation

```
... pp.*, ... ref. *, ... figures, ... annexes (etc.)
```

In cases of co-authorship (publication-based dissertation), all authors are required to declare their respective portions for each article.

Presentation:

A short description of the work's contents

(Maximum one page for bibliographic description and presentation)

*

^{...} pp. (total number of pages)

^{...} ref. (number of bibliographical references in bibliography)

Annex 3

Leipzig University (traditional seal)

During the terms of office of	Dr (Rector's name)
professor of	(field) as Rector and
Dr	(Dean's name)
professor of	(field) as Dean
	lanagement Science hereby confers upon Mr / Ms
	in
the Ac	cademic Degree
	(degree)
for the field	
•	demic competency through a dissertation entitled
(title)	
in accordance wi	th the doctoral regulations.
The o	overall grade is
	possed stamp)
Rector	Dean